

# UMFRAGEN UND ERHEBUNGEN AN SCHULEN

## Rechtliche Grundlagen

- RdErl. d. MK v. 01.11.2019 (SVBl. 2019 Nr. 11, S. 574) Bezug: RdErl. d. MK v. 01.01.2014 (SVBl. S. 4)
- Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
- § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz

## Einführung in die Thematik

In vielen Schulen werden Schülerbefragungen durchgeführt, um der mit dem ndG 06 eingeführten Verpflichtung zur Selbstevaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements gerecht zu werden. In manchen Schulen gab es deshalb sogar Erhebungen, in denen personenbezogene Daten generiert wurden. Diese Art der Erhebungen ist nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Im SVBl 2019 Nr. 11, S. 574 wurde die letzte Änderung des RdErl. d. MK vom 1.12.2015 - 26 - 81402 veröffentlicht. Der Runderlass behandelt das Thema „Umfragen und Erhebungen in Schulen“ und ist bis zum 31.12.2021 gültig. Ihm liegt das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) zugrunde, insbesondere die §§ 3, 4, 25 und 30 NDG.

Weitere Informationen sind unter [www.voris.de](http://www.voris.de) unter dem Stichwort „Umfragen“ erhältlich.

Grundsätzlich bedürfen Umfragen und Erhebungen der Genehmigung der nachgeordneten Schulbehörde. Diese Genehmigung ist mindestens drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung schriftlich vorzulegen. Werden Umfragen bzw. Erhebungen von den Schulträgern oder Schülerinnen und Schülern oder deren Erziehungsberechtigten initiiert, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmen.

Der Antrag, dem umfassende Informationen über das Evaluationsvorhaben zu entnehmen sein müssen (RdErl. D. MK v. 1.1.2015 – 25b-81402 Abs. 2), kann nur genehmigt werden, wenn

- das Ziel der Erhebung nicht durch Verwendung bereits vorhandener Daten oder Untersuchungsergebnisse erreicht werden kann,
- die Durchführung der Maßnahme in der Schule mit keiner unzumutbaren Störung oder Belastung des Schulbetriebes verbunden ist,
- die Teilnahme freiwillig (Nummer 3.2) ist oder gemäß § 30 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz die Teilnahme verpflichtend ist und
- entweder personenbezogene Daten nicht verarbeitet (Nummer 3.3) oder die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (Nummer 3.4).

Unter Nummer 3.2 des Erlasses wird darauf verwiesen, dass die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen immer freiwillig ist, sofern nicht 30 Abs. 3 NSchG greift. Dieses beinhaltet auch das Recht, einzelne Fragen zu beantworten, andere aber nicht. Auf diese Besonderheit sind die Teilnehmer an der geplanten Umfrage vorher hinzuweisen.

Dabei sind sie über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten aufzuklären. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile mit sich bringt.

Unter Ziffer 3.3 des Erlasses wird der Begriff „personenbezogene Daten“ definiert: Sie werden nur dann nicht verarbeitet, wenn die Erhebung anonym erfolgt und diese Anonymität in der ggf. nachfolgenden Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung auch gewahrt bleibt.

Unter der Ziffer 3.4 wird in Abgrenzung zu 3.3 verdeutlicht, wann von der Verarbeitung personenbezogener Daten die Rede ist. Sofern es nämlich während oder nach der Erhebung möglich ist, einzelne Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – bestimmten Personen zuzuordnen, werden personenbezogene Daten im Sinne des § 3 NDG verarbeitet.

Unter der Ziffer 3.4.1 des Erlasses wird die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen geregelt, bei denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hier bedarf es der schriftlichen Einwilligung nach Maßgabe der Nummern 3.4.2 bis 3.4.5.

Unter der Ziffer 3.4.2 geht es um die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Sofern minderjährige Schülerinnen und Schüler befragt werden, müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen. Auch bei Befragungen über die Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie müssen die Eltern ihre Einwilligung erteilen – unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Personenbezogene Daten zu Dritten sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

Die Ziffer 3.4.3 regelt das Einholen einer zusätzlichen Einwilligung der Schülerinnen und Schülern, wenn sie

- volljährig oder
- minderjährig und bereits einwilligungsfähig sind.

Einwilligungsfähig sind Schülerinnen und Schüler immer dann, wenn sie die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen erfassen können. Hiervon ist i. d. R. ab dem Schuljahrgang 9 auszugehen.

Die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler ersetzt nicht die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Die Ziffer 3.4.4 besagt einerseits, dass eine Einwilligung zur Teilnahme durch das zur Verfügung stellen der Daten bekundet werden kann, z. B. mit dem Ausfüllen und der Rückgabe der Fragebögen oder einer online-Teilnahme. Andererseits wird hier geregelt, dass Online-Befragungen der Schülerschaft nur zulässig sind, wenn eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten und des/der Schülers/Schülerin vorliegt und eine umfassende Aufklärung über die Erhebung und Verwendung der Daten vorausgegangen ist.

Unter 3.4.5 wird die Wirksamkeit der Einwilligung geregelt. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn eine umfassende Aufklärung über die vorgesehene Erhebung und Verwendung der Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung vorausgegangen ist. Zur Aufklärung gehört auch der Hinweis, dass die Einwilligung verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Laut § 4 Abs. 2 NDG gilt für Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, dass sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben beziehen muss.

Punkt 3.4.6 des Erlases beschäftigt sich mit personenbezogene Daten für Forschungsvorhaben unter Beachtung des § 25 NDG. Diese Daten dürfen nur für Forschungszwecke weiterverarbeitet werden; sie sind zu anonymisieren und Bezüge zu bestimmten Personen sind frühestmöglich bei der Bearbeitung zu löschen.

Werden Schulen nicht durch Erlass des MK oder Verfügung der nachgeordneten Schulbehörde zur Beteiligung verpflichtet, entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit über eine Beteiligung.

Ergebnisse der Umfragen und Erhebungen sowie jede Auswertung sind der Genehmigungsbehörde und dem MK schriftlich mitzuteilen.

## Ihre Stufenvertretung